

# Unternehmenskennzeichen und Marke<sup>1</sup>

Stand März 2021

## Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Das deutsche Markengesetz unterscheidet zwischen Marken und Unternehmenskennzeichen. Auch wenn beide Schutzrechte im Prinzip das gleiche Verbotungsrecht gewähren, gibt es wichtige Unterschiede zu beachten. Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf:

Kriterium	Unternehmenskennzeichen	Marke
<b>Kennzeichnungsobjekt</b>	<b>Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb</b> (Firmierung), z.B. <i>Siemens</i>	<b>Produkt oder Dienstleistung</b> z.B. <i>Coca Cola</i> oder <i>Deutsche Post</i>
<b>Schutzvoraussetzung</b>	Kennzeichnungskraft für betreffende Waren und Dienstleistungen (Eignung als Hinweis auf ein bestimmtes Herkunftsunternehmen, keine rein beschreibende Sachangabe für die betreffenden Waren und Dienstleistungen)	
<b>Schutzentstehung</b>	<b>namensmäßige</b> Nutzung: durch nachweisliche Benutzung im geschäftlichen Verkehr <b>nicht namensmäßige</b> Nutzung: Nachweis der Verkehrsgeltung	durch <b>Eintragung</b> (oder <i>ausnahmsweise</i> durch Nachweis der Verkehrsgeltung infolge einer Benutzung)
<b>Schutzgegenstand</b>	das Zeichen in der <b>Form</b> , in der es <b>benutzt</b> wird	das Zeichen, wie es <b>eingetragen<sup>2</sup></b> ist
<b>Sachlicher Schutzbereich</b>	für den <b>Bereich (Branche)</b> der wirtschaftlichen Tätigkeit, bei das Zeichen benutzt wird	für die <b>eingetragenen</b> Waren und Dienstleistungen
<b>Räumlicher Schutzbereich</b>	im <b>geographischen Gebiet<sup>3</sup></b> der wirtschaftlichen Tätigkeit	<b>bundesweit</b>
<b>Verbotungsrecht</b>	<b>Benutzung</b> eines gleichen/ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr durch Dritte auf gleichem/ähnlichem Gebiet, wenn <b>Verwechslungsgefahr</b> besteht	
<b>Rechtsdurchsetzung</b>	Schutzentstehung muß im Prozeß <b>nachgewiesen</b> werden, daher höheres <b>Prozeßrisiko</b>	auf Grundlage der <b>Markeneintragung</b> , nach Ablauf der fünfjährigen Benutzungsschonfrist jedoch nur noch im Umfang nachweisbarer Benutzung durchsetzbar
<b>Rechts- bzw. Schutzverlust</b>	durch <b>Beendigung der Benutzung</b> oder Durchsetzung <b>älterer Rechte</b> Dritter (Unterlassungsanspruch)	durch <b>Nichtverlängerung</b> , Durchsetzung <b>älterer Rechte</b> Dritter (Widerspruchs-/Nichtigkeitsverfahren) oder <b>mindestens fünfjährige Nichtbenutzung</b> (für die jeweiligen Waren/Dienstleistungen)
<b>Kosten</b>	<b>Keine Kosten</b> für Schutzerlangung, im Streitfall aber höheres <b>Prozeßrisiko</b> und höherer <b>Prozeßaufwand</b> , da Schutzentstehung/-gegenstand bzw. sachlicher/räumlicher Schutzbereich erst im Prozeß geklärt werden können	Kosten für <b>Erlangung, Aufrechterhaltung und Verteidigung</b> der Marke

Ob für ein Unternehmenskennzeichen zusätzlicher Schutz als (eingetragene) Marke zweckmäßig sein könnte, hängt insbesondere davon ab, ob eine spätere räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Tätigkeit angestrebt wird. Bei einer einzigen Verkaufsstätte ohne Ausdehnungsabsicht kann Schutz als Unternehmenskennzeichen ausreichen, das Aufheben von Nachweisen für Beginn und Umfang der Geschäftstätigkeit unter Nutzung des Zeichens wird empfohlen.

Eine Vorabrecherche auf Rechte Dritter vor Benutzungsaufnahme empfiehlt sich in jedem Fall.

<sup>1</sup> Dieser Vergleich bezieht sich nur auf die Individualmarken, ohne Berücksichtigung der Kollektiv- und Gewährleistungsmarken, deren Kennzeichnungszweck abweicht. Die ebenfalls vom Markengesetz geschützten Werktitel sind hier auch nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Schwarzweiße Darstellung gilt für jede Farbkombination in der gleichen Kontrastierung, farbige Darstellung nur für die eingetragene Farbe(n).

<sup>3</sup> Internetpräsenz allein reicht nicht aus für bundesweiten Schutz.